

# STATUTEN Trägerverein familie+

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Name

Unter der Bezeichnung „Trägerverein familie+“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Trägerverein im Sinn von Art. 60ff des Schweiz. ZGB.

### 2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Lenzburg.

### 3. Zweck

Der Vereinszweck definiert sich wie folgt: Angebote im familienergänzenden Bereich initiieren, aufbauen, betreiben, unterstützen und koordinieren.

Der Verein sorgt in gemeinnütziger Weise für den Aufbau und den Betrieb eines Familienzentrums in Lenzburg. Dazu kann der Verein Grundstücke und Liegenschaften erwerben und veräussern.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Einen möglichst grossen Teil der bestehenden Kinderbetreuung in Lenzburg unter einem Dach zu vereinen, gegebenenfalls das Angebot gemäss Nachfrage zu erweitern und angemessene, gut erreichbare Räume zur Verfügung zu stellen
- die Interessen der Mütter, Väter und Kinder zu wahren und zu vertreten, die Angebote zu koordinieren und gemeinsam aufzutreten
- kind- und familiengerechte Aktivitäten anzubieten
- Müttern, Vätern und ihren Kindern einen Ort der Weiterbildung und Begegnung zu bieten
- den Kontakt zwischen Personen und Organisationen zu fördern, die sich für Anliegen von Eltern und Kindern interessieren und einsetzen
- gegenseitige und gesellschaftliche Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen und zu fördern

## II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

### 1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben können alle Personen, Familien, Vereine und Institutionen, die ein Interesse am Familienzentrum haben.

#### Erwerb Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitritt zum Verein und Leisten des Mitgliederbeitrages erworben. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

#### Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt CHF 30.-, für juristische Personen CHF 100.-. Auf Antrag an den Vorstand kann der Jahresbeitrag im Einzelfall reduziert werden. Der Vorstand hat die Kompetenz, mit andern Organisationen einen Kombi-Mitgliederbeitrag zu erheben.

## **Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Beitritt zum Verein:

- die Statuten anzunehmen und
- den Jahresbeitrag termingerecht und spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu entrichten

## **Rechte**

Die Mitgliedschaft berechtigt zu einem Stimmrecht. Familien, Vereine und Institutionen bestimmen ein Mitglied, welches das Stimmrecht ausübt.

## **Ende Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes. Sie endet automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung bezahlt wird. Mit dem Ende der Mitgliedschaft verfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

## **Ausschluss**

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## **2. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Haftung des Vorstandes mit dem Privatvermögen ist in jedem Fall ausgeschlossen, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

## **III. Organisation**

### **1. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Betriebsleitungsteam
- d) zwei Rechnungsrevisoren

### **2. Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mindestens 20 Tage vor Versammlung mit der Traktandenliste.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder beim Präsidium schriftlich verlangt werden.

Mitgliederanträge sind dem Präsidium mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Kompetenzsumme des Vorstands
- Statutenänderung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung des Vereinszwecks
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins und Verwendung des dannzumaligen Vermögens

Die Beschlussfassung über alle Geschäfte erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Präsidium. Es wird ein Protokoll erstellt.

### **3. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Präsidium oder Co-Präsidium und weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium und die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist zulässig.

#### **Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, und vertritt das Familienzentrum nach aussen.

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung. Präsidium und ein Vorstandsmitglied führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Für die Kassaführung kann der Vorstand dem Kassier und dem Präsidium Einzelunterschrift einräumen. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Anstellung, Führung und Entlassung von Personal
- Organisation des Vereinsbetriebes und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Beschlussfassung über Vermietung und Miete von Räumen
- Beschlussfassung über Betriebs- und Vereinsreglemente
- Entscheid über Jahres- und untergeordnete Ziele

Die Amtsdauer des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und dauert bis zur Mitgliederversammlung. Sie sind wieder wählbar.

### **4. Betriebsleitungsteam**

Das Leitungsteam besteht aus der Betriebsleitung und Vertretungen der eingemieteten Organisationen. Die Organisationen bestimmen die Vertretung und geben diese dem Vorstand bekannt. Die Betriebsleitung besorgt die operativen Geschäfte. Die Stellenbeschreibungen und das Betriebsreglement stellen den Rahmen zur Ausübung der Tätigkeit.

Das Leitungsteam übernimmt die Aufgaben gemäss Betriebsreglement und konstituiert sich selber.

### **5. Revision**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und Buchhaltung auf ihre Ordnungsmässigkeit und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge.

Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### 1. Statutenänderung und Auflösung

Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

##### 2. Inkrafttreten

Die Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung am Folgetag in Kraft.

#### Der Vorstand

.....  
Ort und Datum

Sabine Sutter-Suter  
Präsidentin

Barbara Portmann  
Aktuarin

#### Versionen

Statuten genehmigt an der Gründungsversammlung vom 28. Oktober 2010 in Lenzburg

Die Präsidentin  
sig. Sabine Sutter-Suter

Die Aktuarin  
sig. Barbara Portmann

Statutenänderung genehmigt an der a.o. Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2011 in Lenzburg

Die Präsidentin  
sig. Sabine Sutter-Suter

Die Aktuarin  
sig. Barbara Portmann

Statuten genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2012 in Lenzburg

Die Präsidentin  
sig. Sabine Sutter-Suter

Die Aktuarin  
sig. Barbara Portmann